Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister

HINWEISE
SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schüler und deren Erziehungsberechtigte über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Schuljahres eingehend informieren.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 97 (4) Schulgesetz. (Einzelheiten regelt die "Verordnung zur Ausführung des § 97 (4) Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)".

Demnach sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und zurück notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Dem Schulträger obliegt nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht.

Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 Kilometer und in der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) mehr als 3,5 Kilometer, in der Q 1 und der Q2 der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Hierbei gelten die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen Fußwegstrecke, wobei allein die besuchte Sekundarstufe, nicht das Lebensalter des Schülers, zu berücksichtigen ist. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes (nicht des Schulgebäudes).

Auch wenn die Entfernungsgrenzen unterschritten werden, können dennoch u. U. Schülerfahrkosten notwendig entstehen.

Dies ist z. B. der Fall, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler **ungeeignet** ist.

Ein Schulweg ist insbesondere dann **besonders** gefährlich, wenn er überwiegend, d.h. mehr als 50% des gesamten Schulweges, entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Ein Schulweg ist jedoch nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen ein anderer Fußweg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die Rechtsprechung stellt an den Begriff der "**besonderen** Gefährlichkeit" strenge Anforderungen. Es müssen die normalen Gefahren des Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechtem Verhalten abzuverlangen ist. Ansonsten müssten heutzutage für alle Schulwege Schülerbeförderungskosten übernommen werden. Ob die **besondere** Gefährlichkeit gegeben ist, richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien, d. h. nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, nicht aber nach den Besonderheiten, die in der Person des einzelnen Schülers liegen. Die Gefahrenmomente sind ausschließlich auf Fußgänger zu beziehen, nicht auf Radfahrer.

Ebenso werden unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten übernommen, wenn der Schüler/ die Schülerin nicht nur vorübergehend aus **gesundheitlichen Gründen** ein Verkehrsmittel benutzen muss. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In Zweifelsfällen wird eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert.

Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich bzw. zu Beginn des Schuljahres bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock -Fachbereich Bildung und Soziales- gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird.

Ein Beförderungsanspruch entfällt, sobald sich die Voraussetzungen verändern, z. B. durch Umzug, Schulwechsel, Abgang von der Schule. In diesem Fall müssen die Tickets unverzüglich im Sekretariat der Schule abgegeben werden.

Die Schulwegtickets sind sorgfältig wie Bargeld aufzubewahren. Die Tickets sind nicht übertragbar. Ungültige oder missbräuchlich genutzte Tickets werden ersatzlos eingezogen.

Der Verlust von einzelnen Tickets muss unverzüglich bei der OWL-Verkehr gemeldet werden, welche nach erfolgter Zahlung der Bearbeitungskosten von 6,80 € (in bar oder per Überweisung) das Ersatzticket ausstellt bzw. zusendet. Eine Überweisung der Kosten erfolgt auf das Konto der OWL Verkehr GmbH der Sparkasse Bielefeld: IBAN: DE90 4805 0161 0000 0442 55, BIC: SPBIDE3BXXX. Bitte geben Sie bei der Überweisung unter Verwendungszweck unbedingt den Vor- und Nachnamen des Kindes, die Schülernummer sowie die Auftragsnummer: 220 1501 an. Sollte das verlorene Ticket doch noch aufgefunden werden, so ist es unverzüglich und ohne Erstattung der Bearbeitungskosten zurückzugeben.

Sollten Sie konkrete Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, steht Ihnen meine Mitarbeiterin, Frau Steinepreis (Tel. 05207/8905-104), gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Die Kosten der Schülerbeförderung belaufen sich im Jahre 2020 für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf rund 638.000 €. Geld, welches wir gerne für die sichere Beförderung unserer Schüler und Schülerinnen ausgeben. Haben Sie bitte aber Verständnis dafür, dass ich im Interesse aller Steuerpflichtigen einen strengen Maßstab im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anlegen muss.

Mit den besten Wünschen für ein gutes und erfolgreiches Schuljahr 2020/21.

(Erichlandwehr)